

Bauamt Landshut

Schriftverkehr zum Thema "Logistikpark Stocka" mit dem staatlichen Bauamt Landshut (tagesaktuelle Dokumentation finden Sie unter "[Stellungnahme zum Logistikpark](#)")

Antwort auf Stellungnahme des Bauamtes

Von: spritzendorfer@eggbi.eu

Betreff: **Presseanfrage zu Ihrer Stellungnahme - Falschaussage im "Donaukurier"?**

Datum: 6. Juni 2024 um 10:26:34 MESZ

An: " (StBA Landshut)" <xxxxx@stbala.bayern.de>

Sehr geehrte Frau xxxx

Vielen Dank für Ihre Erläuterungen - die aber in keiner Weise die eigentlichen Fragen beantworten:

Gerade wenn Sie - anders als in der Presse kommuniziert - **nicht am Gutachten beteiligt waren** (haben Sie als Presseabteilung diese Falschmeldung bereits reklamiert?):

Wie kommen Sie zu der Aussage, auf Grund eines „Gutachtens“ wäre der Verkehr **in den Nachbargemeinden „beherrschbar“** - obwohl Ihnen nach eigener Aussage

- nur „parteilich beauftragte“ Unterlagen (keinesfalls beweisbare „Gutachten“) vorliegen, in dem es zudem zu 90 %
- um die Prüfung erforderlicher Maßnahmen im Nahbereich des geplanten Logistikzentrums geht

(Anschlussstelle Autobahn/ Umkreis von 500 m) und nicht um Verkehr, Lärm und Schadstoffbelastung in den zitierten Nachbargemeinden (mit dabei verwendeten, anfechtbaren Zahlenmaterial!- siehe Einwand der Bürgerinitiative Abensberg)

Sie schreiben:

Das Staatliche Bauamt Landshut wurde in seiner Funktion als Straßenbaubehörde, als Träger öffentlicher Belange am Bauleitverfahren für den Logistikpark beteiligt. In diesem Zuge erstellt das Staatliche Bauamt Landshut eine Stellungnahme auf Grundlage der durch den Markt Rohr in Niederbayern im Bauleitplanverfahren veröffentlichten Unterlagen.

Nachdem mir bisher leider nur die Aussage aus dem „Donaukurier“ vorliegt, ersuche ich Sie, mir Ihre hier zitierte Stellungnahme zur Verfügung zu stellen.

Mir liegen lediglich aus der einmonatigen Begutachtungszeit im März zwei sogenannte „Unterlagen“ vor:

- Eine schalltechnische Untersuchung, die sich de facto ausschließlich auf den Bereich 500 m um das Logistikzentrum befasst
- eine „Präsentation“ in der es primär ebenfalls um die Leistungsfähigkeit des „Knoten“ Autobahnanschluss geht -

Für die kritischen Punkte in den Nachbargemeinden gibt es lediglich jeweils eine Präsentationsfolie mit „kalibrierten Werten“ GEH- Werte zu Spitzenstunden - und teils sogar nur rechnerisch ermittelten Werten, Verkehrszählungen an 5 Tagen, ohne Angaben der ermittelten Spitzenwerte stundengenau.... keineswegs aber um ein Gutachten bezüglich tatsächlich erfasster Ist Zahlen und realistischer Einbeziehung der „Auswirkungen des Mehrverkehrs“ - gerade auch zu Spitzenzeiten.

Offensichtlich reicht eine Präsentationsfolie mit 83 Folien, von denen sich 90 % ausschließlich mit dem Kontenpunkt befassen, um dies Ihrerseits als „Verkehrs- Gutachten“ auch die Nachbargemeinden betreffend - zu bezeichnen -

und daraus ableitend dann eine offizielle Aussage zu tätigen, in den Nachbargemeinden sei der Verkehr „beherrschbar“.

(**Meine Frage** nach fachlicher Qualifizierung/Quantifizierung des Begriffes „beherrschbar“ in einem offiziellen Statement einer Behörde blieben Sie schuldig!)

Wesentliche Anforderungen an ein Gutachten wurden mit diesen beiden Unterlagen sicherlich nicht erfüllt - die Glaubwürdigkeit der Resultate offensichtlich von Ihrer „**Fachabteilung (?)**“ ungeprüft angenommen- deren Aussagen übernommen - mit fachlichen Mängeln, die seitens der Bürgerinitiative Abensberg sehr rasch gefunden und deutlich aufgezeigt worden sind!

Begründete Einwände der Bürgerinitiative zu:

- [Verkehrsuntersuchung](#)
- [Schalluntersuchung](#)
- [Luftschadstoffuntersuchung](#)

Grundsätzlich muss **ein Gutachten** auch formale Voraussetzungen erfüllen - unter anderem auch Namen der Prüfer vor Ort, genauer Zeitpunkt der Prüfungen (Messungen; Wochentag/ Uhrzeit der Spitzenwerte...), der eingesetzten Messgeräte und die ermittelten Werte in lesbarer Form enthalten -

Laut Deutschem Gutachter- und Sachverständigen Verband eine weitere Voraussetzung:

"Denn so muss der Gutachter nicht nur über das tiefe Fachwissen verfügen, sondern muss dieses auch noch so in Worte fassen, so dass es auch wirklich jeder versteht. Das heißt also, dass ein Sachverständiger beispielsweise auf zu viele Fachbegriffe oder Fremdwörter verzichten sollte. Und wenn dies nicht möglich ist, sollten diese im Gutachten zumindest noch erklärt werden. Darüber hinaus muss der Sachverständige seine Aussagen und Meinungen natürlich auch in einem klaren und einwandfreien Deutsch formulieren..."

Weiterhin ist es sehr wichtig, dass Gutachten Fragen klären und nicht neue aufwerfen. Und genau das passiert nämlich, wenn die Angaben des Sachverständigen im Gutachten nicht eindeutig zu identifizieren sind oder keinen klaren Aufschluss geben. Ein Gutachten muss also immer Klarheit in der jeweiligen Streitfrage bringen und darf nicht noch mehr Fragen aufwerfen." ([DGUSV](#))

Entsprechend diesen Anforderungen des Gutachterverbands selbst, stellt diese vorgelegte „Präsentation“ sicherlich **keinesfalls - wie von Ihnen bezeichnet - ein „Verkehrs -Gutachten“** dar, welches eine Behörde ungeprüft zu weitreichenden öffentliche Aussagen berechtigt, die wiederum von Politikern als Entscheidungsgrundlage (unter anderem nach wie vor Verweigerung eines Raumordnungsverfahrens, da nicht „überörtlich raumwirksam“) herangezogen werden.

Ein öffentlicher Widerruf dieser Ihrer Aussage erscheint somit unverzichtbar!

Sollten Sie aber weitere Unterlagen erhalten haben,

ein diesbezüglicher „Schriftverkehr“ oder Gesprächsprotokolle mit den Betreibern, dem Markt Rohr, Landkreis oder Landespolitikern oder anderen Behörden, die zu dieser betreiberfreundlichen Aussage geführt haben, existieren, so ersuche ich Sie erneut, im Rahmen eines offiziellen

Antrags auf Aktenauskunft nach Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG),

diese - ebenso wie Ihre bisherige offizielle Stellungnahme - zur Verfügung zu stellen.

Meine tagesaktuelle Publikation

„Bürgerorientierte Politik“

[Gesundheits- und Umweltrisiken für die Anrainer eines geplanten Logistikparks](#) (06.06.2024)

Kapitel 8.6. Staatliches Bauamt Landshut

Mit freundlichen Grüßen

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

Mitglied IGUMED

Ich weise darauf hin, dass Antworten und Mitteilungen von Behörden und anderen öffentlichen Institutionen ebenso wie „Aussagen von Herstellern, die Produktinformationen verweigern“, auch in den Publikationen zitiert werden. Um „Fehlinterpretationen“ zu vermeiden, ersuche ich daher stets ausdrücklich um schriftliche Stellungnahmen. Kommuniziert werden auch „Nichtantworten!“

Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene

Ehrenamtlich betriebene Informationsplattform zur Förderung und Erforschung wohngesunder Innenräume

Am 06.06.2024 um 07:46 schrieb xxxx (StBA Landshut) <xxxx@stbala.bayern.de>:

Sehr geehrter Herr Spritzendorfer,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17. Mai 2024 in der Sie uns hinsichtlich des Verkehrsgutachtens zum Logistikpark Stocka schreiben. Hierzu können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Das Staatliche Bauamt Landshut wurde in seiner Funktion als Straßenbaubehörde, als Träger öffentlicher Belange am Bauleitverfahren für den Logistikpark beteiligt. In diesem Zuge erstellt das Staatliche Bauamt Landshut eine Stellungnahme auf Grundlage der durch den Markt Rohr in Niederbayern im Bauleitplanverfahren veröffentlichten Unterlagen.

Konkret wird durch das Staatliche Bauamt zu fachlichen Themen der Straße und des Verkehrs wie Art der Anbindung des geplanten Gewerbegebietes an das Straßennetz und dessen Leistungsfähigkeit Stellung genommen. Die fachliche Beurteilung des Staatlichen Bauamts beruht dabei auf dem für das Bauleitverfahren im Auftrag des Vorhabenträgers Panattoni GmbH durch ein Fachbüro erstellten Verkehrsgutachtens. Im Verkehrsgutachten wurden die geplante Anbindung an die Staatsstraße als auch die Leistungsfähigkeit des übrigen Streckennetzes nach den hier einschlägigen Richtlinien (Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen – HBS) bewertet. Das Verkehrsgutachten ist Teil der Unterlagen des Bebauungsplanverfahrens. Es wurde seitens des Marktes Rohr in Niederbayern im Zuge der Auslegung der Bebauungsplanunterlagen öffentlich ausgelegt.

Anders als im von Ihnen zitierten Pressebericht dargestellt, war das Staatliche Bauamt nicht an der Erstellung von Gutachten beteiligt. Wie bereits zuvor erläutert, wurden wir lediglich in unserer Funktion als Straßenbaubehörde und somit Straßenbaulastträger für Staatsstraßen im Verfahren beteiligt. Dem Staatlichen Bauamt liegen somit bis auf die öffentlich ausgelegten Unterlagen keine weiteren Prüfberichte oder Analysen vor.

Für weitere Fragen zur Bauleitplanung bitten wir Sie, sich an den hier zuständigen Markt Rohr in Niederbayern zu wenden.

Mit freundlichen Grüßen

xxxxxxx

Baurätin
Abteilungsleiterin
Abteilung S2 - Landkreis Kelheim

Staatliches Bauamt Landshut
Innere Regensburger Straße 7-8, 84034 Landshut
Telefon +49 (871) 9254 123
E-Mail xxxxx@ www.stbala.bayern.de
Karriere www.ich-bau-bayern.de



Staatliches Bauamt
Landshut

leben
bauen
bewegen

Unsere Informationen zum Datenschutz durch das Staatliche Bauamt Landshut können Sie unter <https://www.stbala.bayern.de/service/hilfe/datenschutz/> abrufen.

Von: spritzendorfer@eggbi.eu <spritzendorfer@eggbi.eu>

Gesendet: Mittwoch, 29. Mai 2024 08:47

An: Poststelle (StBA Landshut) <poststelle@stbala.bayern.de>; (StBA Landshut) <xxx@stbala.bayern.de>

Betreff: Verkehrsgutachten zu Logistikpark Stocka Antrag nach BayDSG/BayUIG/VIG. Presseanfrage

Sehr geehrte Frau xxx, sehr geehrte Frau xxx,

Leider erhielt ich bisher keine Rückmeldung zu meiner Anfrage vom 17.05.2024. Ich ersuche daher erneut um Beantwortung der gestellten Fragen und berufe mich unter anderem auf folgende Grundlage:

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind.

Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bitte ich Sie, die Anfrage als Bürgeranfrage zu behandeln.

Ergänzend ergab sich in der öffentlichen Diskussion nunmehr eine weitere sehr wesentliche Frage:

- Gab es Interventionen seitens Wirtschaftsministerium, Landratsamt, Markt Rohr oder anderer Stellen, die zu der Einschätzung „beherrschbar auch in den Nachbarorten“ in Ihrer Behörde geführt hat? Wenn nicht, müssen entsprechende bereits angefragte [sachliche Entscheidungsgrundlagen](#) vorliegen.

Ich verweise auf Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayUIG/§ 5 Abs. 2 VIG und bitte, mir die erbetenen Informationen angesichts der brisanten öffentlichen Diskussion möglichst umgehend zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail), die ich gerne entsprechend kommunizieren werde.

Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

Mitglied IGUMED

Am 17.05.2024 um 09:27 schrieb spritzendorfer@eggbi.eu:

Sehr geehrte Frau xxxx,

Im Zusammenhang mit feststehenden **massiven gesundheitlichen Zusatzbelastungen** (Schall, Schadstoffe) durch den zusätzliche Verkehr iim Falle einer Umsetzung des Logistikparks Stocka, wurde ich von einigen betroffenen Familien aus den Nachbargemeinden kontaktiert.

Bezugnehmend auf eine Pressedarstellung zum erhöhten Verkehrsaufkommen durch den geplanten Logistikpark in der gemeinde Rohr in NB , wurde ich um eine Stellungnahme zur (angeblichen)**Aussage Ihre Behörde** gebeten.

*"Jetzt aber gibt das Staatliche Bauamt Landshut, das am Gutachten beteiligt ist, erstmals eine Einschätzung ab. „Das zusätzliche Verkehrsaufkommen **wird nach dem voraussichtlichen Urteil des Bauamts** für die umliegenden Gemeinden als spürbar, aber in Summe beherrschbar eingestuft“, lautet die Kernaussage, die von den Gegnern aus der BIA („Bürgerinitiative Region Abensberg und benachbarte Gemeinden“) in einer Mitteilung verbreitet wird. **Gegenüber unserer Zeitung bestätigt das Staatliche Bauamt „die Aussage bezüglich der Beherrschbarkeit des Verkehrs“.***
<https://www.donaukurier.de/lokales/landkreis-kelheim/geplantes-amazon-logistikzentrum-bei-rohr-verkehr-ist-beherrschbar-15469376>

Nachdem in den Anrainergemeinden teilweise bereits unter anderem auch die Schallgrenzwerte wesentlich überschritten werden, es zu den Stosszeiten zu unzumutbaren Verkehrsstockungen beispielsweise in Offenstetten kommt, bitte ich Sie im Hinweis auf die **Informationsfreiheit** - vor allem aber **Umweltinformationsgesetz** (der Zusatzverkehr stellt eine massive Umweltbelastung dar!)

"Zu Umweltinformationen gehören sowohl Daten über den Zustand von Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Landschaft und natürlichen Lebensräumen wie auch Informationen zu Lärm, Energie, Stoffen oder Strahlung. Aber auch über Pläne und Programme, die sich tatsächlich oder möglicherweise auf die Umwelt auswirken, über die Umsetzung von Umweltrecht oder Kosten-Nutzen-Analysen von Umweltprojekten können Bürgerinnen und Bürger Umweltinformationen einholen."

1) um die Zusendung jener Prüfberichte und Analysen, die zu dieser Bewertung geführt haben:

*"Die Verkehrsbelastung **für die umliegenden Gemeinden** sei spürbar, aber **beherrschbar**. So äußert sich das **Staatliche Bauamt Landshut zum Verkehrsgutachten für das vorgesehene Amazon-Logistikzentrum bei Rohr**. Gemeinsam mit der Autobahn GmbH hat es dessen Auswirkungen **auf die Straßen und Orte in der Umgebung untersucht**. Und das auf Basis von verfügbaren Verkehrsdaten und den vermuteten Fahrzeugbewegungen vom und zum Logistikzentrum. Das könnten rund 600 LKW und 1350 Autos pro Tag sein."*
<https://www.tvaktuell.com/mediathek/video/verkehrsgutachten-fuer-logistikpark-stocka-staatliches-bauamt-schaetzt-verkehrsbelastung-ein/>

Um zu dieser Thematik rechtswirksame Einwände erstellen zu können, benötige ich die Ergebnisse Ihrer diesbezüglichen bisherigen Untersuchungen und konkreter Bewertung noch vor der Fertigstellung des Bebauungsplanes des Marktes Rohr. Dabei geht es nicht um die Verkehrssituation am Autobahnknotenpunkt, sondern

ausschließlich um die Messergebnisse und daraus ableitbaren Bewertungen in den betroffenen Nachbargemeinden, um **daraus eine gesundheitsbezogene Stellungnahme** meinerseits erstellen zu können.

2) **Gleichzeitig bitte ich um die wertmäßige Definition des Begriffes „beherrschbar“** - der fachlich **bei einer öffentlichen Bewertung** mit Zahlen bzw. Grenzwerten mit Gewissheit definierbar sein muss, und auch bereits bezüglich eines Betreiber-Gutachtens von der regionalen Bürgerinitiative hinterfragt wird.

Nur bei Durchsicht der entsprechenden Prüfberichte, Messdaten ist es mir möglich, eine fachliche Beurteilung durch Ihre Behörde (und keineswegs eine vielfach vermutete politische Entscheidungsfindung) **zu bestätigen**.

3) um Benennung jener **Position (es geht nicht um den Namen sonder der „Funktion“)** im staatlichen Bauamt, die zu einer solchen Bewertung „legalisiert“ ist **(Einzelperson oder Gremium?)**

Ich bedanke mich im Voraus herzlich für Ihre Antwort, die ich entsprechend in der Zusammenfassung zum Logistikpark kommunizieren werde,

Aktuelle Publikation

Tagesaktuelle (17.05.2024) „Stellungnahme zu Logistikpark Anamazon/ Panarotti in Stocka, Gemeinde Rohr“

Mit freundlichen Grüßen

Josef Spritzendorfer

Mitglied im Deutschen Fachjournalistenverband DFJV

Gastdozent zu Schadstofffragen im Bauwesen

Mitglied IGUMED

Ich weise darauf hin, dass Antworten und Mitteilungen von Behörden und anderen öffentlichen Institutionen ebenso wie „Aussagen von Herstellern, die Produktinformationen verweigern“, auch in den Publikationen zitiert werden. Um „Fehlinterpretationen“ zu vermeiden, ersuche ich daher stets ausdrücklich um schriftliche Stellungnahmen. Kommuniziert werden auch „Nichtantworten!“

Europäische Gesellschaft für gesundes Bauen und Innenraumhygiene

Ehrenamtlich betriebene Informationsplattform zur Förderung und Erforschung wohngesunder Innenräume

Online-Redaktion und Geschäftsführung:

Josef Spritzendorfer

Am Bahndamm 16
D 93326 Abensberg

[E] spritzendorfer@eggbi.eu

[T] +49 (0) 9443 700 169

[I] www.eggbi.eu

Telefonzeiten kostenlose Beratungshotline: <https://www.eggbi.eu/tabbed-sidebar/hotline/>